

Stadt Zülpich  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird bekannt gemacht:

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den**

### **Umbau des Bahnhofs Zülpich**

Die Rurtalbahn GmbH (RTB) plant den Umbau des Bahnhofs Zülpich auf der Eisenbahnstrecke 2585 Düren – Euskirchen. Ziel ist es, die Fahrtzeit für den Personenverkehr zu verkürzen und so die Attraktivität zu steigern. Dazu sollen u.a. ein neuer Mittelbahnsteig (85m) und eine Reisendensicherung gebaut sowie die Gleise im Bahnhof angepasst werden.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde durchgeführt.

Während der Baumaßnahmen muss mit Baulärm gerechnet werden.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

**vom 22.11.2021 bis 21.12.2021 einschließlich**

gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27 a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_eisenbahn\\_planfeststellungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27 a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Zülpich (<https://www.zuelpich.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen.php>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Zülpich eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt eine Einsichtnahme in die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Zülpich oder per Email möglich:

Telefon: Herr Mohr 02252 / 52 – 234 oder Herr Kehren 02252 / 52 – 269

Mail: [Bauleitplanung@stadt-zuelpich.de](mailto:Bauleitplanung@stadt-zuelpich.de)

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin im Rathaus, Markt 21, 53909 Zülpich, Raum 210 erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

### **bis zum 04.01.2022 einschließlich**

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, bei der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Zülpich ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (Herr Mohr 02252 / 52 – 234 oder Herr Kehren 02252 / 52 – 269) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.  
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18 a AEG).
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
  
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
  
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die vom Plan betroffenen Flächen in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Stadt Zülpich, den 25.10.2021

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister